

Sanktionen bei Hartz IV und Asylbewerberleistungsgesetz - Kürzungen des menschenwürdigen Existenzminimums sind verfassungswidrig

Text: Georg Classen, Flüchtlingsrat Berlin, 20.12.2019

Sanktionen durch Entzug oder Kürzung des ohnehin schon kleingerechneten gesetzlich festgelegten menschenwürdigen Existenzminimums nach Artikel 1 und 20 Grundgesetz, welches das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Urteilen vom 9. Februar 2010 bestätigt hat, und das nach dem BVerfG-Urteil zum AsylbLG vom 18. Juli 2012 Deutschen und Ausländern gleichermaßen zusteht, sind durch das BVerfG-Urteil vom 5. November 2019 zur Verfassungswidrigkeit der Hartz IV-Sanktionen grundsätzlich in Frage gestellt.

Aus dem BVerfG-Urteil zu den Hartz IV Sanktionen ergibt sich mittelbar auch die **Verfassungswidrigkeit der Sanktionen nach § 1a AsylbLG**. Bei der Leistungsgewährung durch die Sozialbehörden ist auch nach dem AsylbLG stets das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum uneingeschränkt und zu jeder Zeit sicherzustellen.

Das BVerfG erklärt beim Alg II allenfalls eine zeitlich eng zu begrenzende, stets auf ihre individuelle Wirksamkeit zu überprüfende Kürzung um maximal 30 % des Hartz IV-Satzes für möglich. Sanktionen nach § 1a AsylbLG, z.B. wegen fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung, führen jedoch nach § 1a Abs. 1 AsylbLG zu einer oftmals dauerhaften Kürzung des Regelsatzes auf 183 Euro/Monat bzw. 43 % des Hartz IV Satzes. Für Alleinstehende und Alleinerziehende in Gemeinschaftsunterkünften werden die Leistungen auf **164 Euro/Monat** bzw. **39 % des Hartz IV Satzes** gekürzt (Beträge Stand 1.9.2019).

Diese Beträge müssen nicht nur den persönlichen Bedarf, sondern der gesamten Regelsatzbedarf einschl. Kleidung und Schuhen, Essen und Trinken, persönlicher Bedarf einschl. Mobilitäts- und Kommunikationsbedarf, Gesundheits- und Körperpflege sowie Haushaltsenergie decken. Das BVerfG-Urteil zu den Sanktionen beim Alg 2 bestätigt nämlich, dass das menschenwürdige Existenzminimum **einheitlich die physische und soziokulturelle Existenz** umfasst und gewährleistet werden muss.

Die nach § 1a AsylbLG vorgenommene rechnerische Streichung des gesamten soziokulturellen Bedarfs nach § 1a ist somit nicht nur vollkommen realitätsfern, sondern auch verfassungswidrig. Auch weil bereits für den regulären AsylbLG Regelsatz von 344 Euro/Monat zahlreiche Bestandteile des ALG II-Regelsatzes von 424 Euro gestrichen wurden, fehlt jegliches Potential für Sanktionen. Dies gilt erst recht für den wegen angeblichen Wirtschaftens aus einem Topf neuerdings um **nochmals 10 % gekürzten Regelsatz** für Alleinstehende und Alleinerziehende(!) in Gemeinschaftsunterkünften.

Die Menschenwürde geht laut BVerfG auch durch ein vermeintlich „*unwürdiges*“ Verhalten nicht verloren. **Prognosen zur Wirksamkeit** von Sanktionen müssen hinreichend verlässlich sein. Für das AsylbLG fehlen derartige Prognosen ebenso wie für das Alg II. Wenn jemand sich trotz Kürzung dauerhaft und nachhaltig weigert Abschiebepapiere zu besorgen, ist demnach eine Kürzung unwirksam und damit auch unzulässig. Zudem muss es Betroffenen möglich sein, die Kürzung durch eigenes Verhalten abzuwenden. Im AsylbLG fehlt diese Handlungsoption in vielen Fällen, zB bei der Kürzung wegen angeblicher Einreise allein zum Zweck des Leistungsbezugs.

Auch der nach **§ 2 Abs. 1 AsylbLG** praktizierte dauerhafte Ausschluss vom regulären Leistungsniveau des SGB XII auch über 18 Monate hinaus wegen früherer **rechtsmissbräuchlicher Beeinflussung der Aufenthaltsdauer** ist eine unzulässige Sanktion, weil auch dieser Tatbestand durch eine spätere Verhaltensänderung nicht mehr zu beeinflussen ist. Dabei ist das **Hinwirken auf eine freiwillige Ausreise** laut BVerfG-Urteil zum AsylbLG vom 18.07.2012 ohnehin kein legitimer Grund, um die Leistungen nach dem AsylbLG abzusenken.

Kürzungen beim AsylbLG und beim ALG II sind zudem aus Härtegründen unzulässig, wenn bereits Unterkünfte- oder Heizkosten gekürzt werden oder Aufrechnungen erfolgen, oder wenn durch die Kürzung unvermeidlich auch Dritte betroffen würden, wie es regelmäßig bei **Schwangeren** und **Familien mit Kindern** der Fall ist.

Kürzungen beim AsylbLG und beim ALG II sind aus Härtegründen auch dann unzulässig, wenn sie weitere besonders **schutzbedürftige Menschen** betreffen, wie z.B. Menschen mit Behinderungen, Menschen mit körperlichen oder psychischen Erkrankungen, Minderjährige, ältere Menschen, Opfer von Krieg, Verfolgung oder Folter, Opfer sexueller oder häuslicher Gewalt, Opfer von Straftaten, Obdach- oder Wohnungslose.

Die vom BVerfG vorgenommene Obergrenze des Kürzungsbetrags auf 30 Prozent des Hartz-IV Regelsatzes, wonach in jedem Fall zum Leben **mindestens 70 % des Hartz-IV Regelsatzes** als Existenzminimum verbleiben müssen (das sind mehr als 70 % der Bedarfssätze nach § 3a AsylbLG!), hat uneingeschränkt auch für Sanktionen im Rahmen des AsylbLG zu gelten.

Die Aufhebung bzw. Anpassung der verfassungswidrigen Sanktionen beim AsylbLG und beim ALG II hat unseres Erachtens in allen Fällen unverzüglich und **von Amts wegen** zu erfolgen, ohne dass die Betroffenen hierzu erst noch ein Widerspruchs- und ggf. Klageverfahren betreiben müssen.